

Vorlage Nr. 14/4053

öffentlich

Datum: 22.04.2020
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Langebröker (OE 7), Kaltenbach (OE 4)

Sozialausschuss	05.05.2020	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.05.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	08.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Stand des Aufbaus von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Einführung des BEI_NRW und des BEI_NRW KiJu im Rheinland werden gemäß Vorlage-Nr. 14/4053 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der **LVR** kümmert sich um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist auch zuständig für viele Leistungen für Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** bringt sehr viele Veränderungen:

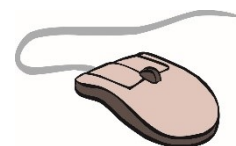
Hier erklärt der LVR zwei Veränderungen:

1. So werden Menschen mit Behinderungen im Rheinland nach dem Gesetz beraten und unterstützt
2. So findet der LVR alle wichtigen Informationen für die richtigen persönlichen Hilfen

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des Sozialhilferechts (SGB XII), sondern Teil des SGB IX. Damit ändern sich eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Anspruchsgrundlagen für die Eingliederungshilfe.

§ 106 SGB IX

Das BTHG hat differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger definiert. Grundlegende Anforderungen werden für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales durch die gesetzlichen Regelungen im § 106 SGB IX beschrieben.

Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Vertrauenspersonen und rechtliche Betreuungen. Die Beratung wird vom Träger der Eingliederungshilfe sichergestellt und, soweit erforderlich, erhalten die Leistungssuchenden auch Unterstützung. Die Beratung erfolgt in einer für die Leistungssuchenden wahrnehmbaren Form. Ebenso finden hier Dienste und Einrichtungen, andere Rehabilitationsträger oder Netzwerkpartner*innen qualifizierte Ansprechpartner*innen.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Durch ihre Beratung und Unterstützung wirken LVR-Mitarbeitende aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Das Dezernat 4 Kinder, Jugend und Familie stellt die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher.
- Das Dezernat 7 Soziales stellt die Beratung und Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht), sicher sowie für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht sowie Annexleistungen erhalten.

Gemeinsame Standortsuche – Teilprojekt BTHG 106+, Pilotregionen

Um eine Beratung vor Ort in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren, wurde in 2019 Kontakt zu den Mitgliedskörperschaften, den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und weiteren Kooperationspartnern aufgenommen mit dem Ziel, Standorte für den Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX zu finden.

Mögliche Standorte und zu Verfügung stehende Räumlichkeiten wurden in einem zweiten Schritt durch Vertreter*innen der Dezernate 4 und 7 unter Federführung von Dezernat 4 gesichtet.

Aufbauend auf der Standortsuche und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (z.B. gute regionale Zusammenarbeit der Beratungsangebote, hohes Interesse des örtlichen Trägers) wurden für das Teilprojekt BTHG 106+ der integrierten Beratung folgende Standorte als Pilotregionen gewählt:

- Stadt Duisburg
- Rhein-Erft-Kreis
- Oberbergischer Kreis

KoKoBe – Peer-Beratung

Um dem gesetzlich verankerten Beratungsauftrag nach § 106 SGB IX Rechnung zu tragen und den Aufbau von Parallelstrukturen in der regionalen Beratungslandschaft zu vermeiden, wurde die Weiterentwicklung und Neuausrichtung der KoKoBe beschlossen (Vorlage 14/2893). In verschiedenen Veranstaltungen wurde 2019 mit Vertreter*innen der KoKoBe-Träger, erfahrenen KoKoBe-Mitarbeitenden sowie der KoKoBe-Begleitgruppe an Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe gearbeitet. In den Pilotregionen wird die Weiterentwicklung erprobt werden und die Erfahrungen sollen für die rheinlandweite Umsetzung genutzt werden.

Zudem wird der Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter vorangetrieben. In weiteren fünf Mitgliedskörperschaften wird ab 2020 eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgen, so dass es dann 10 Standorte mit Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland gibt.

Bedarfsermittlung BEI_NRW – BEI_NRW KiJu

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).

Mit Beschluss vom 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) entschieden, die Bedarfsermittlung für erwachsene Menschen mit Behinderung mit dem BEI_NRW bei Erstanträgen ressourcenabhängig und perspektivisch durch LVR-eigene Mitarbeitende durchzuführen. Gleichzeitig hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet, es sei denn, der Leistungsberechtigte wünscht eine Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende. Damit dies möglich wird, sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen des Fallmanagements und der Fachkräfte der Leistungserbringer durchgeführt worden. Seit Oktober 2019 werden in einem kontinuierlich und noch andauernden Prozess die Zugangsberechtigungen an die Leistungserbringer versandt. Das BEI_NRW wird von diesen zur Bedarfserhebung bereits genutzt, sodass aktuell rund 300 BEI_NRW dem LVR zur Bearbeitung vorliegen. Die rheinlandweite Umstellung soll zum 01.07.2020 erfolgen.

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) ferner beschlossen, bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung die Bedarfe ab dem 01.01.2020 durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales zu erheben.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, wurde am 01.02.2020 produktiv gesetzt und wird seitdem durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie genutzt.

Die Einführung des BEI_NRW KiJu beim LVR-Dezernat Soziales/Fachbereich 73/Abteilung KiJu erfolgt nach Durchführung einer Schulung des Fallmanagements sowie nach Abschluss letzter Testungen des Verfahrens voraussichtlich Ende Mai 2020.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z1, Z2, Z4, Z6 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4053

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

Inhalt

1. Einführung.....	6
2. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Rheinland	6
2.1 Rechtlicher Hintergrund und Zuständigkeitsregelung	6
2.2 Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX	7
2.2.1. Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende	8
2.2.2. Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten	8
2.2.3. Peer-Beratung ermöglichen.....	8
2.3. Beratungsaktivitäten „vor Ort“	9
2.3.1. Aufbau der Beratungsstandorte	9
2.3.2. Qualifizierung des Fallmanagements	10
2.3.3. Sozialräumliche Erprobung der Integrierter Beratung (SEIB) – Pilotregionen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.....	11
2.3.4. Weiterentwicklung der KoKoBe	12
2.3.5. Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland.....	13
3. Einführung von BEI_NRW und BEI_KiJu im Rheinland.....	14
3.1. BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung	14
3.1.1. Maßnahmen zur Qualifizierung	14
3.1.2. Organisation der Nutzung des BEI_NRW in der Anwendung PerSEH	15
3.1.3. Sachstand zur Umsetzung des BEI_NRW	15
3.2. Stand der Umsetzung BEI_NRW KiJu.....	15

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

1. Einführung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft. Ein Kernanliegen des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe an der Gesellschaft, mehr Selbstbestimmung und mehr Möglichkeiten der individuellen Lebensführung zu verbessern.

Die Träger der Eingliederungshilfe erhielten mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 durch den § 106 SGB IX einen sehr konkreten und differenzierten Auftrag, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) eine Rahmenkonzeption zur (Weiter-) Entwicklung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen des LVR (KoKoBe) beschlossen. Mit dieser Vorlage wird nun über den Umsetzungsstand der Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX und der Weiterentwicklung der KoKoBe berichtet. Berücksichtigt werden dabei auch die „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung“, die der Landschaftsausschuss am 09.07.2018 (Vorlage-Nr. 14/2746) beschlossen hat.

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).

In dieser Vorlage wird über den Stand der Einführung der Bedarfsermittlungsinstrumente BEI_NRW und BEI_NRW KiJu im Rheinland berichtet.

2. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Rheinland

Ziel der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

2.1 Rechtlicher Hintergrund und Zuständigkeitsregelung

Mit § 106 SGB IX werden die bisherigen Pflichten zur Beratung und Unterstützung aus dem SGB I und SGB XII normiert und konkretisiert. Die Beratung dient insbesondere der umfassenden Information der Leistungssuchenden. Die Unterstützung nach § 106 SGB IX

erfolgt, wenn sie erforderlich ist. Sie trägt dazu bei, dass Leistungssuchende zügig und erfolgreich notwendige Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten.

Die hiermit verbundenen Aufgaben wurden beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) verwaltungsseitig den Dezernaten Jugend und Soziales übertragen. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX muss dabei gemäß den Regelungen zur Zuständigkeit aus dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vorgehalten werden:

- Für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.
- Für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten sowie für deren Annexleistungen. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Soziales im FB 73 in einer eigenen Abteilung bearbeitet.
- Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden oder Förderschule), die Eingliederungsleistungen erhalten. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden durch das LVR-Dezernat Soziales in den Fachbereichen 72, 73 und 74 erbracht.

Die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet.

Alle Planungen und Aktivitäten zum Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX werden von daher in enger Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation beider LVR-Dezernate vollzogen.

2.2 Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX wurden durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 09.07.2018 mit der Vorlage-Nr. 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung“ verbunden. In zwei zentralen Projekten und vier Teilprojekten erfolgt eine „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ (A) und die Etablierung des „Portals Integrierte Beratung“ (B). Ziel der Projekte ist die Erarbeitung und Erprobung fachlich-inhaltlicher und organisatorischer Voraussetzung für eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR.

Das Teilprojekt „BTHG 106+“, das federführend durch den Medizinisch-psychosozialen Fachdienst des Dezernates Soziales, Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen durchgeführt, wird, verknüpft den Projektauftrag der „Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ mit dem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Bei der Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ergeben sich Schnittmengen bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung zwischen den LVR-Dezernaten Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales. Folgende drei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

2.2.1. Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende

Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2893). Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben.

In den drei Pilotregionen des Teilprojektes 106+ wird im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgen. Als Pilotregionen wurden die Stadt Duisburg, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Erft-Kreis ausgewählt. In allen drei Gebietskörperschaften stehen seit dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können (siehe Pkt.2.2.3).

2.2.2. Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) erfolgt der Aufbau der LVR-eigenen Beratung nach § 106 SGB IX vor Ort in Kooperation mit weiteren regionalen Beratungsangeboten. Hierbei werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB), die Inklusionsfachdienste (IFD) sowie die weiteren Beratungsangebote des örtlichen Trägers zur allgemeinen Daseinsfürsorge (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung) einbezogen. Ebenso werden weitere örtliche Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte) sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung für die Entwicklung und den Austausch berücksichtigt.

2.2.3. Peer-Beratung ermöglichen

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wird Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut.

2.3. Beratungsaktivitäten „vor Ort“

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Aktuell werden durch die Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Berücksichtigung der Prioritäten und Anforderungen des BTHG in allen Regionen dezentral Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgebaut.

2.3.1. Aufbau der Beratungsstandorte

Um das Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Sinne der unter Punkt 2.1 im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales gefunden wird. Um das Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation bei der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung umzusetzen, Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden, wurde mit den Sozialdezernenten der Mitgliedskörperschaften vereinbart, die Beratungsstandorte mit den örtlichen Trägern abzustimmen und wenn möglich deren Raumressourcen zu nutzen. Des Weiteren wurden die KoKoBe in die Standortsuche einbezogen. Ergänzend wurden da, wo keine Beratungsstandorte in Zusammenarbeit mit diesen beiden Partnern gefunden wurden, weitere Kooperationspartner angesprochen, wie z.B. HPH-Netze und SPZ.

Um die enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller regionalen Beratungsangebote zu sichern, ist vorgesehen, eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beratung in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedskörperschaften und dem LVR verbindlich zu verankern. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen wird aktuell unter Federführung der Regionalabteilungsleitungen der Fachbereiche 72 und 73 mit den Mitgliedskörperschaften vorbereitet. Hierzu ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit der Regionalabteilungen mit der Leitung der Unter-AG Beratung/Teilprojektleitung SEIB 106+ notwendig.

Die möglichen Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Einbeziehung des Personalrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende des MPD nahmen für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teil.

Mittlerweile gibt es in 22 von 26 rheinischen Mitgliedskörperschaften verbindliche Absprachen und/oder Planungen für eine Raumnutzung. Von diesen 22 wurden bereits 11 Standorte bezogen und werden für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX genutzt. Hierbei handelt es sich um die Kreise Kleve, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, die StädteRegion Aachen sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bundesstadt Bonn und die Städte Köln, Mönchengladbach und Solingen. An allen diesen Standorten ist mindestens eine Mitarbeiter*in (des Dez. 4) an regelhaft fünf Tagen die Woche anwesend. Bei den noch verbleibenden Mitgliedskörperschaften befindet sich die Eröffnung des Beratungsstandortes in Vorbereitung. In 4 Mitgliedskörperschaften (Euskirchen, Krefeld, Leverkusen und Wuppertal) konnten bisher keine Räume in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger oder weiteren Kooperationspartnern gefunden werden. Die Raumsuche wird gemeinsam durch beide Dezernate fortgesetzt.

Bei der Suche nach geeigneten Beratungsräumen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX gab es bis Ende des Jahres 2019 noch einige unbekannte Variablen. So konnte nur geschätzt werden, wie viele Beratungsanfragen auf die Mitarbeitenden zukommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es notwendig sein wird, in einigen Regionen Veränderungen hinsichtlich der Personalkapazitäten für die Beratung und des Beratungsstandorts vorzunehmen, um den Beratungsbedarf beantworten zu können.

2.3.2. Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten entstehen neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR. Dies betrifft vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung inklusive der Bedarfserhebung durchführen wird.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu müssen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Diese werden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und sollen anschließend alle Fallmanager*innen sukzessive erreichen.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden mit allen Beteiligten zu kommunizieren und Gelegenheit zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Auf der Grundlage des Schulungskonzeptes der Unter-AG Beratung aus der AG-BTHG wurden bereits 2019 Schulungsmaßnahmen für das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales gestartet und durchgeführt.

Insbesondere für das Fallmanagement der Pilotregionen (siehe Pkt. 2.2.3) werden aktuell Schulungen mit dem Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Methodenkompetenz angeboten. In den Modulen erhält das Fallmanagement einen vertiefenden Einblick in die Beratungspraxis und erweitert seine Methodenkompetenz in Bezug auf den Beratungsprozess. Dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppe eingegangen mit dem Ziel, diese in der Kommunikation und Begegnung angemessen zu berücksichtigen sowie ein adäquates Beratungsangebot zu gestalten. Ein Teil der Schulungsmodule werden von einem Referent*innen-Duo durchgeführt, das aus einer/m Fachreferent*in sowie einer/m Co-Referent*in aus der jeweiligen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung besteht. So wird dem Fallmanagement die Gelegenheit gegeben, sich mit der Perspektive von Menschen mit Behinderung stärker vertraut zu machen.

Schulungen zu besonderen Methoden der Kommunikation, z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache werden bereits durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Weitere Schulungsmodule z.B. zur Beratung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befinden sich aktuell in Vorbereitung.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie wurden die bereits terminierten Fortbildungsveranstaltungen für das Fallmanagement der Pilotregionen zunächst für die Monate März und April ausgesetzt.

2.3.3. Sozialräumliche Erprobung der Integrierter Beratung (SEIB) – Pilotregionen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Mit den Eckpunkten gemäß Vorlage-Nr. 14/2746 wurde ausgeführt, dass die zu beteiligenden Fachdezernate unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Beratung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit differenzierten Aufgaben und Rollen haben. Die Vorlage-Nr. 14/2746 sieht vor, dass in den vier Teilprojekten eine Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung (SEIB) durchgeführt wird und die Erfahrungen und Erkenntnisse in ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“ einfließen. Die Teilprojekte sollen die Möglichkeiten übergreifender Haltungen, Fachkonzepte und Handlungsansätze für den LVR ausschöpfen. Das Teilprojekt BTHG 106+, das durch das Dezernat Soziales (unter Beteiligung des Dezernates Jugend) federführend durchgeführt wird, muss vor dem Hintergrund der Umsetzung des BTHG dessen besondere Prioritäten und Anforderungen berücksichtigen.

Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderung wird zunächst an einem Tag in der Woche Beratung am regionalen Standort angeboten. Darüber hinaus wird es möglich sein, für aufsuchende Beratung einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Beratung wird auf Anfrage der Ratsuchenden erfolgen. Gemäß der Vorlage-Nr. 14/2893 soll eine Umsetzung einer umfassenden Beratung, Unterstützung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende ressourcenabhängig und mittelfristig erfolgen.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt BTHG 106+ in drei Mitgliedsorganisationen die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungssuchenden der Eingliederungshilfe nach dem BTHG im SGB IX. Bei der Auswahl der Pilotregionen wurden verschiedene Standortfaktoren mit dem Ziel berücksichtigt, hierdurch bedeutsame Erfahrungen für die weitere flächendeckende Umsetzung im Rheinland zu sammeln.

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortfaktoren wurden als Pilotregionen zur Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX folgende Mitgliedskörperschaften ausgewählt:

1. Die Stadt Duisburg,
2. der Oberbergische Kreis und
3. der Rhein-Erft-Kreis.

Mit dieser Auswahl wurden eine städtische Region mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr sowie zwei Flächenkreise mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend für die Wahl der drei Pilotregionen

- der örtlicher Träger und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die SPZ, die EuTB, signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf Beratung von Menschen mit Behinderung
- die regionalen KoKoBe-Trägerverbände beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung.
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.
- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland.

Es ist beabsichtigt im Jahr 2020 damit zu starten in den drei Pilotregionen die Beschlüsse der Vorlage-Nr. 14/2893 vollumfänglich umzusetzen. Voraussetzung ist, dass die notwendigen personellen und sachlichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Verwaltung geschaffen wurden. Der Zeitpunkt der Umsetzung für den Start einer Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX inklusive einer umfänglichen Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 für erwachsene Menschen mit Behinderung ist an verschiedene Faktoren geknüpft:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region erfolgt. Dies wird voraussichtlich für alle drei Pilotregionen ab der 2. Jahreshälfte gegeben sein.
- Die Qualifizierung des Fallmanagements aus den Regionalabteilungen hat stattgefunden. Die Schulung der grundlegenden Beratungsmodule sind im Januar 2020 gestartet. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie wurden die bereits terminierten Fortbildungsveranstaltungen für das Fallmanagement der Pilotregionen zunächst für die Monate März und April ausgesetzt. Wann diese Aktivitäten wiederaufgenommen werden können, ist aktuell (Stand 10.4.2020) noch nicht abzusehen.
- Die notwendige technische Ausstattung ist bis zum 30.06.2020 vorhanden.

Für den Start der Umsetzung der Beratung 106+ in den Pilotregionen war bisher der 01.07.2020 anvisiert. Aufgrund der Entwicklung und Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie ist eine Verzögerung des Startzeitpunktes wahrscheinlich, da aller Voraussicht nach bis zum 01.07.2020 nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein werden.

2.3.4. Weiterentwicklung der KoKoBe

Da durch § 106 SGB IX die Beratung und Unterstützung ab 01.01.2020 eine Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers geworden ist, die nicht an Leistungsanbieter abgegeben werden kann, ist eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der KoKoBe unerlässlich. Die regionalen KoKoBe sind im Rheinland derzeit als Beratungsstellen insbesondere in Bezug auf Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung etabliert und bekannt. Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) lautet die neue Zielsetzung für die KoKoBe nach § 1 SGB IX:

Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX und dem Sozialraum.

Das Aufgabenprofil der KoKoBe ist vor diesem Hintergrund neu auszugestalten. Nach einem Workshop am 27.3.2019 mit Vertreter*innen der KoKoBe-Träger, erfahrenen KoKoBe-Mitarbeitenden sowie der KoKoBe-Begleitgruppe wurde unter Einbeziehung der KoKoBe-Begleitgruppe an Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe gearbeitet. Ein erster Entwurf wurde in einer weiteren Informationsveranstaltung am 12.11.2019 den KoKoBe präsentiert.

Grundsätzlich erfolgen die Leistungen der KoKoBe unter Berücksichtigung der Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN-BRK. Die KoKoBe sind den Menschen mit Behinderung verpflichtet und arbeiten personenzentriert und bedarfsorientiert. Die KoKoBe sind Teil des Netzwerkes der Beratungslandschaft in der Region und kooperieren mit allen anderen relevanten regionalen Beratungsangeboten, z.B. mit der LVR-Beratung nach § 106 SGB IX, den Beratungsangeboten des örtlichen Trägers, der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).

Mit dem Start der Bedarfsermittlung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende in den Pilotregionen des Projekts SEIB 106+ wird mit den KoKoBe der Pilotregionen die konzeptionelle Weiterentwicklung konkretisiert werden. Die Beschlüsse aus der Vorlage-Nr. 14/2893 zur Weiterentwicklung der KoKoBe hinsichtlich ihrer Ziele, Aufgaben und den Personenkreis werden in den Pilotregionen erprobt werden und die gewonnenen Erfahrungen für die Weiterentwicklung der KoKoBe im gesamten Rheinland genutzt.

2.3.5. Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland

Um einen rheinlandweiten Aufbau von Peer-Beratung zu ermöglichen ist geplant, diese strukturell bei den KoKoBe zu verorten. Dabei werden die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“ hinsichtlich der konzeptionellen und strukturellen Anforderungen berücksichtigt.

Im Jahr 2019 wurde an fünf KoKoBe (Köln, Bonn, StädteRegion Aachen, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis) Peer-Beratung aufgebaut und damit Peer-Beraterinnen und –Beratern aus dem Modellprojekt die Möglichkeit eröffnet, tätig zu bleiben.

Laut Beschluss der Landschaftsversammlung vom 05.07.2019 (Vorlage-Nr. 14/3326) erhalten ab 2020 fünf weitere KoKoBe eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung. Berücksichtigt werden die Pilotregionen des SEIB-Projektes, Teilprojekt BTHG 106+ (Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis) sowie zwei weitere Regionen, die nach einem Interessensbekundungsverfahren bei den KoKoBe ausgewählt wurden: Kreis Heinsberg, Mülheim a.d.R.

3. Einführung von BEI_NRW und BEI_KiJu im Rheinland

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).

3.1. BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung

Gemäß dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) ist beabsichtigt, mittelfristig und ressourcenabhängig, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Dies wird perspektivisch in den Pilotregionen des SEIB-Projektes BTHG 106+ zuerst umgesetzt und dann sukzessive in einem längeren Umstellungszeitraum auf das Rheinland ausgeweitet.

Gleichzeitig hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet, es sei denn, der Leistungsberechtigte wünscht eine Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende. Bis zur regionalen Umstellung der Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende werden diese weiterhin durch die Leistungserbringer erhoben.

Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und der gewachsenen Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Leistungsanbietern im Rheinland getroffen. Zudem erhalten laut dem BAGÜS-Kennzahlenvergleich 2016 (s.a. Vorlage-Nr. 14/2665 und Vorlage-Nr. 14/2657) im Rheinland rund 72.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung. Angesichts dieser Größenordnung ist die Kooperation mit den Leistungsanbietern (so gesetzlich nicht vorgesehen) bei der Bedarfserhebung mithilfe von BEI_NRW eine unabdingbare Voraussetzung, um die Aufgabenbewältigung sicherzustellen.

3.1.1. Maßnahmen zur Qualifizierung

Eine Voraussetzung für die Umsetzung des BEI_NRW im Rheinland ist eine entsprechende Qualifizierung für das Fallmanagement des LVR sowie für die Leistungserbringer sicherzustellen.

Angesichts der großen Zahl der Leistungserbringer wurde entschieden, jedem Leistungserbringer die Möglichkeit zu geben, mit mindestens einer ausgewählten Fachkraft an Schulungen zum digitalen Instrument BEI_NRW des LVR teilzunehmen, um danach die erworbenen Kenntnisse an die Kolleg*innen weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund wurden nach Abschluss der Qualifizierung des Fallmanagements 58 Schulungen von Juni 2019 bis Februar 2020 für die Leistungserbringer des Rheinlands durchgeführt, mit denen insgesamt 1.595 Fachkräfte der Leistungserbringer erreicht werden konnten.

Den Leistungserbringern wurde die Möglichkeit eröffnet, eine Trainingsumgebung zur weiteren Vorbereitung der Mitarbeitenden anzufordern. Mehr als 10.100 individuelle Trainingsplätze wurden zu diesem Zweck eingerichtet.

Zur Unterstützung des LVR-eigenen Qualifizierungsangebotes wurden weitere 60 durch die Freie Wohlfahrtspflege, Fach- und Interessensverbände benannte Personen als externe Referent*innen geschult und autorisiert Schulungen im BEI_NRW anzubieten.

3.1.2. Organisation der Nutzung des BEI_NRW in der Anwendung PerSEH

Damit das BEI_NRW durch die Fachkräfte der Leistungserbringer genutzt werden kann, benötigen alle Nutzer*innen aus Gründen des Datenschutzes eine personalisierte Zugangsberechtigung zum BEI_NRW, der Teil der LVR-eigenen Anwendung PerSEH ist.

Aufgrund der großen Anzahl der Nutzer*innen des BEI_NRW im Rheinland wurde eine Externe Anwenderverwaltung (EAV) eingerichtet und jeder Leistungserbringer aufgefordert eine Administration zu benennen, die die Koordination des Prozesses gegenüber dem LVR übernimmt.

Im Rahmen der Externen Anwenderverwaltung (EAV) wurde ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Zunächst erhalten die Administrator*innen eine Zugangsberechtigung und melden dann namentlich aller Nutzer*innen des Leistungserbringers beim LVR, damit diese dann ihre Zugangsberechtigung zum BEI_NRW erhalten.

Seit Oktober 2019 werden die Zugangsberechtigungen mit der Externen Anwenderverwaltung versandt. Dieser Prozess dauert noch an, da einerseits eine sehr hohe Anzahl von Zugangsberechtigungen unter Einhaltung des Datenschutzes übersandt werden und andererseits auftretende technische Fehler behoben werden müssen. Zuletzt wurde ein Fehler ausgeräumt, der bei einzelnen Leistungserbringern den Versand der Zugangsberechtigungen verhinderte.

3.1.3. Sachstand zur Umsetzung des BEI_NRW

Seit Oktober 2019 erhalten die Leistungserbringer in einem kontinuierlichen Prozess Zugangsberechtigungen zum BEI_NRW. Sobald ihnen diese zur Verfügung stehen, können sie das BEI_NRW zur Bedarfserhebung zu nutzen.

Mit Stand 03.04.2020 liegen dem LVR-Dezernat Soziales 302 Bedarfserhebungen mit dem BEI_NRW zur Prüfung vor. Weitere 261 Bedarfserhebungen befinden sich aktuell in der Bearbeitung bei den Leistungserbringern.

Vor dem Hintergrund des komplexen Umsetzungsverfahrens erfolgt die Einführung des BEI_NRW bei den Leistungserbringern für Wohnhilfen im Rheinland ab dem 01.07.2020. Bei den Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) erfolgt zeitgleich ebenfalls schrittweise die flächendeckende Einführung des BEI_NRW. Die Leistungserbringer erhalten hierzu Anfang Mai 2020 ein Informationsschreiben.

3.2. Stand der Umsetzung BEI_NRW KiJu

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) beschlossen, bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung die Bedarfe ab

dem 01.01.2020 durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales zu erheben und zu bearbeiten.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, wurde am 01.02.2020 produktiv gesetzt und wird seitdem durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie genutzt.

Für die Einführung des BEI_NRW KiJu beim LVR-Dezernat Soziales/Fachbereich 73/Abteilung KiJu ist im Mai 2020 eine Schulung geplant. Ob diese aufgrund der Corona Pandemie verschoben werden muss, ist aktuell noch nicht entschieden.

Zudem werden aktuell noch letzte Testungen zur Nutzung des BEI_NRW im Bereich des Dezernat Soziales durchgeführt. Sobald diese abgeschlossen sind, kann das BEI_NRW KiJu ebenfalls zur Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Zuständigkeit des Dezernates Soziales eingesetzt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r - H e d e m a n n